



Zukunft gestalten mit Senioren

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. * Kantplatz 14 * 24537 Neumünster

An den
Innen- und Rechtsausschuss
Landeshaus
Herrn Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Kantplatz 14, 24537 Neumünster

Tel.: 04321-695 78 90

landesseniorenrat-s-h@t-online.de

www.lsr-sh.de

Öffnungszeiten Geschäftsstelle:

Montag und Mittwoch: 9–12 Uhr

Ansprechpartner: Gabriele Asmussen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6363

Neumünster, 30.03.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Drucksache 20/3857

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrter Herr Dr. Galka,

der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich zunächst für die Möglichkeit, zu dem oben genannten „Entwurf des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“, Drucksache 20/3857, Stellung nehmen zu können.

Wir, als größte Interessenvertretung der Generation 60 plus im Land Schleswig-Holstein, freuen uns sehr über diese Chance gehört zu werden. Mit unseren über 140 kommunalen Seniorenbeiräten in Schleswig-Holstein sorgen wir für eine starke Einbindung der älteren Generation am politischen Geschehen in unserem Land.

Im Anhang finden Sie nun unsere Stellungnahme und auch noch einmal den bereits am 12.09.2025 eingereichten Änderungsantrag zur GO § 47 e, auf den wir uns in unserer Ausführung berufen.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Knaak
Vorsitzende



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.

Vorsitzende
Silvia Knaak
Kantplatz 14
24537 Neumünster
Tel. 04321 695 78 90

Drucksache 20/3857 Schleswig-Holsteinischer Landtag – 20. Wahlperiode

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

In dem Gesetzentwurf zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften soll die Möglichkeit geschaffen werden, statt eines mehrköpfigen Gremiums, eine Person mit der Wahrnehmung der Interessen der gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe oder des gesellschaftlich bedeutsamen Belanges zu betrauen.

Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V., als Vertreter der Interessen der älteren Generation, hat in Möglichkeit der Einführung eines Beauftragten für gesellschaftlich relevante Gruppen erhebliche Bedenken.

BEGRÜNDUNG:

Wir, der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V., befürchten, dass sobald Probleme bei der Besetzung von Beiräten auftreten, Beauftragte eingesetzt werden.

Ein Beirat hat durch seine Zusammensetzung mit unterschiedlichen Personen ein breites Wissen und einen umfassenderen Blick auf seine Aufgaben, über die eine einzelne Person in den Gemeinden nicht verfügen kann.

Ein Beirat unterliegt einem demokratischen Verfahren im Gegensatz zu Beauftragten, die durch die Politik oder die Verwaltung ausgewählt werden und benannt werden.

Wir sehen gerade, besonders in der internationalen Politik, eine Abkehr von allgemeinen Grundsätzen der Gewaltenteilung. Die Seniorenbeauftragten sind niemals in diesem Sinne unabhängig, sondern weisungsgebunden.

Beiräte werden von den betroffenen Personen in direkter demokratischer Wahl besetzt, oder von kommunalen Gremien sowie von Kreisgremien demokratisch vorgeschlagen und gewählt. Diese vertreten landesweit die Interessen des betroffenen Personenkreises, wie es ein eingesetzter Beauftragter aus Verwaltung oder Politik weder zeitlich noch neutral gewährleisten kann.

Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. hat in seiner Stellungnahme zur Änderung der GO § 47 e „Stellung der sonstigen Beiräte“ , die wir Ihnen am 12.09.2025 haben zukommen lassen, ausführlich Stellung genommen und bittet darum, diese zu berücksichtigen.

Gemeindeordnung S-H

Änderung § 47e

§ 47e Stellung der sonstigen Beiräte

(1) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten.

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt die Art der Unterrichtung bzw. Beteiligung. Insbesondere ist in geeigneter Weise darzulegen, wie die Interessen berücksichtigt bzw. die Beteiligung erfolgen wird. Dies betrifft auch die nichtöffentlichen Angelegenheiten.

In allen hauptamtlich geführten Kommunen sind Kinder- und Jugendbeiräte, sowie Senior:innenbeiräte einzurichten.

Unter den Begriff „gesellschaftlich bedeutsame Gruppe“ fallen Kinder, Jugendliche und Senior:innen, sowie Gruppen die eine sozial wichtige gesellschaftliche Rolle spielen.

(2) Der Beirat kann Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Ein Ausschluss kann nur mit Begründung erfolgen.

(3) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten. Insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 47d) keine Regelung enthalten.

BEGRÜNDUNG:

Die politische Mitwirkung der Beiräte, geregelt in der GO Schleswig-Holstein in der Fassung von 2003, insbesondere der Senior:innenbeiräte, ist der gesellschaftlichen Entwicklung der letzten 22 Jahre und der demographischen Realität anzupassen.

Gab es 2023 809 102 Einwohner:innen über 60 Jahre in Schleswig-Holstein, waren es Ende 2024 schon 947 065 Menschen. Die Prognosen sagen eine weitere Steigerung voraus.

Der prozentuale Anteil der älteren Menschen wird also in langfristiger Zukunft deutlich ansteigen.

Die politischen Entscheidungen für Vorhaben in der gesellschaftlichen Entwicklung von Infrastruktur und Teilhabe betrifft die bedeutsame gesellschaftliche Gruppe der Älteren in hohem Maße.

An den Senior:innen als statistisch relevanter Gruppe der Gesellschaft führt kein Weg vorbei.

Die Potenziale an Erfahrung und Wissen in der Gruppe der Älteren müssen genutzt werden und können Teil des gesellschaftlichen Fortschritts sein.

Deshalb kann eine zukunftsorientierte Politik nur unter Einbeziehung der Senior:innenbeiräte in allen Belangen erreicht werden. Senior:innenbeiräte bzw. alle gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen müssen an kommunalen Entscheidungsprozessen so beteiligt werden, dass ihre grundlegenden Interessen und ihre Fähigkeiten und Erfahrungen eines langen Lebens berücksichtigt werden.

Diesem demographischen Wandel und der gesellschaftlichen Entwicklung ist Rechnung zu tragen. Damit Politik auch in den kleinsten Gemeinden und Kreisen effektiv durch die Zielgruppe mitgestaltet werden kann und Berücksichtigung findet, schlägt der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. die o. g. Änderungen der Gemeindeordnung vor.